

Versicherungsscheinnummer: 30/0570/0816777
Versicherungsnehmer: Deutscher Aero Club e.V.
Bundeskommision Modellflug
Hermann-Blenk-Str.28
38108 Braunschweig

Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle

Vertragsdauer

ab 01.01.2018 für 12 Monate, mit automatischer Verlängerung

Deckungsumfang

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

Versicherungsschutz besteht gem. den AMU 300/07 und dem wie folgt beschriebenen Deckungsumfang.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Flugmodellen bis max. 150 kg Höchstabflugmasse (MTOM) sowie auf die Bedienung mit den dazu gehörenden Fernsteuerungsanlagen durch alle berechtigten Personen die Mitglied im DAeC sind.

Für Raketenmodelle ist die max. Startmasse auf 20 kg begrenzt.

Soweit auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen wird, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen **Gesetze** und Richtlinien eingehalten werden.

Die Teilnahme an Wettbewerben, Schaufliegen auf Messen und an öffentlichen Veranstaltungen ist eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Nutzung von sogenannten UAV (Unmanned Aerial Vehicle) bzw. UAS (Unmanned **Aircraft System**) Multicopter (Drohnen) bis maximal 25 kg Höchstabflugmasse soweit diese ferngesteuert (nicht **autonom** operierend) im Sichtbereich des Steuerers betrieben werden.

Als Betrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers sind Flüge mithilfe einer Videobrille erlaubt, wenn sie bis zu einer Höhe von 30 Metern stattfinden und das Gerät nicht schwerer als 0,25 kg ist. Ist die MTOM größer 0,25 Kg muss eine andere Person es ständig in Sichtweite beobachten und in der Lage sein, den Steuerer auf Gefahren aufmerksam zu machen oder bei Ausfall dieser Steuerungsart das Modell zu übernehmen und konventionell nach Sicht zu steuern.

Versicherungsschutz besteht ebenso für die Nutzung von **UAV** bzw. **UAS**, die mit iPad oder iPhone gesteuert werden und eine maximale Startmasse von nicht mehr als 5 kg besitzen.

Bedingungen

AMU 300/07, AGCS-Sanktionsklausel

Geltungsbereich

Weltweit, ausgeschlossen USA

Deckungssummen je Schadenereignis

a) EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Auf Antrag der Mitglieder kann die Deckungssumme erhöht werden auf:

b) EUR 3.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Beitrag

zu a) EUR 16,40 p.a. je Mitglied brutto

zu b) EUR 26,70 p.a. je Mitglied brutto

Die vorgenannten Beiträge sind Mindestbeiträge auch bei unterjähriger Dauer und verstehen sich inkl. 19% Versicherungssteuer.

Vorausbeitrag/Abrechnung

Zum 01.01. eines jeden Jahres wird ein Vorausbeitrag von EUR 1.500,00 (Mindestbeitrag, inkl. 19% Versicherungssteuer) erhoben.

Die Abrechnung der Jahresprämie, nach o.g. Beiträgen, erfolgt auf Grundlage der nach Ablauf des Versicherungsjahres gemeldeten Flugmodellhalter.

Über das Versicherungsjahr hinzukommende Flugmodellhalter, sind automatisch, nach Anmeldung beim DAeC, mitversichert.

Am Ende des Versicherungsjahres ist dem Versicherer eine Liste aller angemeldeten Flugmodellhalterhaftpflichtvers. vorzulegen.

Gewinnbeteiligung

Vereinbart ist eine Gewinnbeteiligung von 15% aus der Jahresnettoprämie (nach Abrechnung des abgelaufenen Versicherungsjahres) bei einer Schadenquote < 40 % (ohne Reserven) für das abgelaufene Versicherungsjahr.

Versicherungsbestätigung

Wird durch Frau Thoma (NV 3/160/1266) an die Flugmodellhalter ausgestellt.

Die Kopien der Nachweise sind, zusammen mit der Liste der angemeldeten Flugmodellhalterhaftpflichtversicherungen, dem Versicherer am Ende des Versicherungsjahres vorzulegen.

AGCS Sanction Clause

(for use in Germany and Canada)

English:

Sanctions / Embargoes

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit to the extent that the provision of such cover or benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under relevant trade or economic sanction laws or regulations.

German:

Sanktionen / Embargos

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre. Status: 8 August 2014

Page 4 of 6